

Ortspolizeireglement



**Genehmigt an der
Gemeindeversammlung vom 01.12.2005**

3292 Busswil b.B., 23.12.2005 bk

EINWOHNERGEMEINDE BUSSWIL BEI BÜREN

Die Gemeinde Busswil bei Büren erlässt gestützt auf

- a) das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)
- b) das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
- c) das Organisationsreglement vom 03.06.2002

folgendes

Ortspolizeireglement

- Zweck** **Art. 1** Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.
- Zuständigkeit** **Art. 2** ¹ Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt.
² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen.
- Demonstrationen, Versammlungen** **Art. 3** ¹ Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei.
² Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen.
³ In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.
⁴ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.
- Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund** **Art. 4** ¹ Fahrzeuge, welche über keine vorschriftsgemässen Kontrollschilder verfügen, dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden. In besonderen Fällen kann die Gemeindepolizei Ausnahmen bewilligen.
² Das Dauerparkieren von nichtmotorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger etc.) auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizei.
- Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen** **Art. 5** ¹ Ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder oder sonst auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, kann die Gemeindepolizei wegschaffen lassen, sofern die Besitzerin / der Besitzer oder die Halterin / der Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.
² Die Besitzerin / der Besitzer oder die Halterin / der Halter hat die Kosten zu tragen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Lärm

Art. 6 ¹ Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.

² Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.

³ Namentlich sind das Musizieren, das Singen, die Tonwiedergaben, Haushaltslärm sowie Rasenmäher, Häcksler und andere lärmintensive Geräte, welche im Freien benutzt werden, verboten, wenn die Nachbarschaft gestört wird.

⁴ Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

Lautsprecher,
Sirenen,
Signalgeräte

Art. 7 ¹ Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zu Werbezwecken ist untersagt.

² Ausnahmen bilden besondere, bewilligte Anlässe wie Messen, Ausstellungen, Sport- und Kulturanlässe sowie Volksfeste.

³ Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk-, Bauplatz, etc.) stören. Alarmanlagen und Sprengsignale sowie Anlagen der Behörden sind von diesem Verbot ausgenommen.

⁴ Die Bestimmungen des Bau- und Planungsrechts sowie der Umweltschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Gaststätten,
Konzertsäle,
Versammlungs-
räume,
Vergnügungsstätten

Art. 8 ¹ In Gaststätten und Versammlungsräumen sind Fenster und Türen nach 22.00 Uhr geschlossen zu halten, falls Dritte durch den Lärm belästigt werden.

² Ab 22.00 Uhr ist auf die Nachtruhe gebührend Rücksicht zu nehmen.

³ Massgebend sind insbesondere die Vorschriften des Bau- und Planungsrechts sowie der eidgenössischen Lärmschutzbestimmungen.

Feuerwerk

Art. 9 ¹ Ausser am 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur mit einer Bewilligung der Gemeindepolizei abgebrannt werden.

² Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

Hundehaltung

Art. 10 ¹ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.

² Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).

³ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv kann die Gemeindepolizei im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 weitere geeignete Massnahmen anordnen.

Hunde

Art. 11 ¹ Verrichtet ein Hund seine Notdurft, so sind die Exkremente durch die Hundehalterin oder den Hundehalter unverzüglich zu beseitigen.

² Ist eine behördliche Reinigung erforderlich, so wird diese dem Verursacher gemäss Gebührentarif der Einwohnergemeinde Buswil in Rechnung gestellt.

Kontrolle der Hunde, Hundetaxe

Art. 12 ¹ Die Kontrolle über das Halten von Hunden wird von der Gemeindepolizei ausgeübt. Aufgrund einer Publikation im Amtsanzeiger muss durch die Halterin oder den Halter des Hundes alljährlich im Monat August die Anmeldung erfolgen. Eine Meldung hat ebenfalls im Falle eines Halterwechsels zu erfolgen. Anzumelden sind Hunde, welche am 1. August über drei Monate alt sind.

² Die jährliche Hundesteuer wird am 1. August fällig und ist innert 30 Tagen bei der Finanzverwaltung zu bezahlen. Die Kontrollmarke gilt als Quittung.

³ Die Blindenführhunde sind von der Hundesteuer befreit.

⁴ Die Hundesteuer kann aus sozialen Gründen reduziert oder ganz erlassen werden. Zuständig ist die Gemeindepolizei.

Reiten

Art. 13 Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen einschränken oder vollständig untersagen.

Massnahmen bei der Gefährdung von Personen durch Tiere oder bei Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung

Art. 14 ¹ Ein Tier kann von der Gemeindepolizei vorsorglich beschlagnahmt werden, wenn dies zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz des Tieres notwendig und Gefahr im Verzug ist. Der kantonale Veterinärsdienst ist unverzüglich zu orientieren.

² Das Halten eines Tieres kann von der Gemeindepolizei nach Anhörung des kantonalen Veterinärsdienstes vorübergehend oder dauernd verboten werden, wenn das Tier zur Belästigung von Personen oder Tieren Anlass gibt oder Personen oder Tiere bedroht beziehungsweise verletzt.

Tierkadaver

Art. 15 Tierkadaver sind der ordentlichen Kadaverbeseitigung zuzuführen. Die Kosten gehen zu Lasten der Halterin oder des Halters.

- Reklamen **Art. 16** ¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Diesfalls ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten.
- ² Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar.
- ³ Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.
- ⁴ Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame, die Baugesetzgebung sowie die eidgenössischen Reklamevorschriften.
- Campingverbot **Art. 17** ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) verboten.
- ² Die Gemeindepolizei kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
- ³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.
- Strafbestimmungen **Art. 18** ¹ Wer gegen eine Bestimmung dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.
- ² Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.
- Aufhebung von Erlassen **Art. 19** Folgende Erlasse werden aufgehoben:
Polizeireglement der Einwohnergemeinde Busswil vom 12.12.1912
- Inkrafttreten **Art. 20** Dieses Reglement tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Das Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 01.12.2005 einstimmig genehmigt.

3292 Busswil b.B., 02.12.2005

NAMENS DER GEMEINDEVER-
SAMLUNG BUSSWIL bei Büren
Der Präsident Die Sekretärin

sig. Rolf Christen sig. Barbara Bösiger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 1. November 2005 bis 30. November 2005 in der Gemeindeschreiberei Busswil öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 und Nr. 44 vom 27. Oktober 2005 und 3. November 2005 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin

sig. Barbara Bösiger